STADT BOCHUM

Der Oberbürgermeister

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Bochum folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g
über das Glasverbot zu „Bochum Total®“ 2024

Für das in der Zeit vom 04.- 07. Juli 2024 stattfindende Musikfestival „Bochum Total®“ wird Folgendes angeordnet:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist

- das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben sowie
- die Benutzung von Glasbehältnissen auf gastronomischen Freisitzflächen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 gilt für den Zeitraum von

- Donnerstag, 04.07.2024, 14:00 – 24:00 Uhr
- Freitag, 05.07.2024, 00:00 – 01:00 Uhr
- Freitag, 05.07.2024, 14:00 – 24:00 Uhr
- Samstag, 06.07.2024, 00:00 – 02:00 Uhr
- Samstag, 06.07.2024, 11:00 – 24:00 Uhr
- Sonntag, 07.07.2024, 00:00 – 02:00 Uhr
- Sonntag, 07.07.2024, 13:00 – 24:00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das vorbenannte Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Südring zwischen Viktoriastraße und Rechener Straße
- Viktoriastraße zwischen Südring und Konrad-Adenauer-Platz
- Konrad-Adenauer-Platz
- Kortumstraße zwischen Südring und Konrad-Adenauer-Platz
- Kerkwege

- Kreuzstraße
- Brüderstraße
- Neustraße

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Straßenbereich ist in der beigefügten Karte markiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. **Zwangsmittel**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung zu Ziffer 1 wird für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens

a) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 l ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Behältnis,

b) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1,0 l ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis,

c) eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von über 1,0 l ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro je Behältnis

angedroht werden.

5. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt der Stadt Bochum. Dieses ist einsehbar unter www.bochum.de/amtsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ElektronischerRechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.
Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bochum, den 17.06.2024

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Sebastian Kopietz
Stadtdirektor

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist im Internet unter www.bochum.de/ortsrecht einsehbar und kann als pdf-Datei ausgedruckt werden.
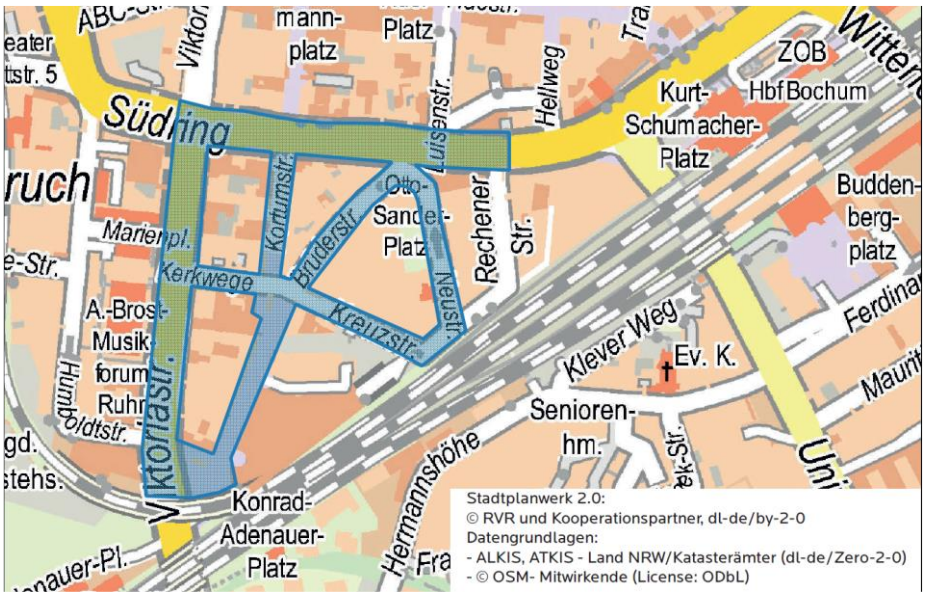
Räumlicher Geltungsbereich gem. Ziffer 2 (Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen)